

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Band: 2 (1908)
Heft: 23

Artikel: Im Fluge durch Deutschland [Fortsetzung]
Autor: Sutermeister, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Pfarrer Menet
Teilnehmer des thurgauischen Taubstummentages und Gottesdienstes mit ihrem
Seelsorger in Berg am 20. Oktober.

Im fluge durch Deutschland.

Von Eugen Sutermeister (Fortsetzung.)

Samstag den 15. August. Diesen Morgen begannen im vollbesetzten Saal im Hotel Union die Verhandlungen des so lange vorher vorbereiteten Taubstummenkongresses. Hierüber wurde schon Seite 238 d. Bl. kurz berichtet. Ich betrachte mit vielen andern die ganze Versammlung als mißlungen, auch in bezug auf die äußere Organisation. Die Herren des Kongresskomitees habe ich lebhaft bedauert, denn sie gaben sich übermenschliche Mühe, etwas zuwege zu bringen und mußten für all ihre Selbstaufopferung manches über sich ergehen lassen, was nicht im entferntesten einem Dank ähnlich sah. Aber schon die überreiche Fülle der Anträge war ein großer Fehler, ja die Hauptursache der Vergeudung und Zersplitterung von Zeit und Kraft. Man lese und staune, was für Anträge auf dem Programm standen, die an zwei kurzen Vormittagen erledigt werden sollten. Sie seien für alle Zeiten hier festgenagelt:

Anträge.

1. Es soll ein allgemeiner Schulzwang für Taubstumme eingeführt werden.
2. In Mädchenklassen sollen nur verheiratete Lehrkräfte Anstellung finden.

3. Es möchte für alle Taubstummen Deutschlands ein Korrespondenzblatt gegründet werden, welches alle wichtigen Vereinsnachrichten und sonstige Mitteilungen aus Taubstummenkreisen enthält.
4. Die Regierungen sind zu bitten, Taubstummenheime für altersschwache und erwerbsunfähige Taubstumme zu schaffen, oder jene Vereinigungen, die Errichtung von Taubstummenheimen erstreben, durch Mittel zu unterstützen.
5. Ein Komitee soll alle auf den Kongressen zu Leipzig und München beschlossenen und angenommenen Anträge durchführen.
6. Bei Predigten oder Andachten, sowie bei Abendmahlsfeiern soll neben der Lautsprache die Gebärdensprache gebraucht werden.
7. Jedem Teilnehmer an dem Kongresse sollen die Protokollberichtsbücher frei zugesandt werden.
8. An Stelle der Verbandskarten für den Zentralverband Deutschlands sollen Verbandsbücher eingeführt werden.
9. Es möchten die künftigen Kongresse einmal im Osten, das andere Mal im Süden oder Norden und dann im Westen von Deutschland stattfinden.
10. Es möchte der praktische Unterricht mehr betont werden. Für die Knaben wäre an jeder Taubstummenanstalt die Einführung des Unterrichts in verschiedenen Handwerken und für Mädchen in der Haushaltung und im Kochen notwendig.
11. Der Kongreß wolle darnach streben, daß für die Gehörlosen eine Zentral-Anstalt eingeführt wird, die den Schülern höheres Wissen und höhere praktische Bildung beibringt. Es soll ganz besonders in folgenden Fächern theoretisch und praktisch unterrichtet werden: Mechanik, Elektrotechnik, Chemie, Physik und Mathematik, sowie Zeichnen und Modellieren.
12. Es ist eine Revision des ziemlich veralteten Zentralverbandes nötig. Es sind Vertrauensleute zu ernennen, die fähig sind, eine energische Werbetätigkeit zu beginnen. Der Hauptvorstand hat sich an alle Vorstände der größeren Taubstummenvereine zu wenden, damit diese passende Schicksalsgenossen vorschlagen und bei ihrer Werbetätigkeit unterstützen. Zur Werbetätigkeit soll in höherem Maße als bisher die Taubstummenpresse in Anspruch genommen werden.
13. Es wollen dem Kongresse zu München die von Herrn Bohlmann vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen des Zentralverbandes zwecks Annahme vorgelegt werden.
14. Die Kultusministerien der verschiedenen Regierungen sollen dahin angegangen werden, daß Privatanstalten zur höheren Ausbildung von Taubstummen nach Art derjenigen des Dr. Brankmann in Jena ermittelt und nach Bedarf denselben Abteilungen angegliedert werden, entsprechend der Realschule, dem Progymnasium und der Hochschule,

wofür der Staat einen entsprechenden Zuschuß leistet — vorbehältlich der späteren Übernahme der Anstalt durch den Staat. Die Leiter sämtlicher Taubstummeninstitute sollen angewiesen werden, bei vorkommenden Fällen ungewöhnlicher Begabung einzelner Schüler den oberen Behörden rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit diese eine entsprechende Ausbildung in einer höheren Taubstummenschule bekommen.

15. Die Kultusministerien sollen an die Lehrer- und Geistlichen-Seminarien die Anweisung ergehen lassen, daß den angehenden Lehrern und Geistlichen ein knappes Bild über das Wesen und die Behandlung der Taubstummen gegeben wird.
16. Gerichtsbehörden sollen von den Justizministerien dahin instruiert werden, daß sie die Dolmetscher veranlassen, den Taubstummen dem Sinne nach alles, was verhandelt wird, zu übermitteln.
17. An die Vorstände der Automobilverbände die Aufforderung zu richten, daß sie ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß Personen, welche einem Automobile Aufenthalt verursachen, auch taubstumm sein können.
18. Der Zentralverband für die Wohlfahrt und das Interesse der Taubstummen Deutschlands wolle in 5 Landesverbände (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden) umgewandelt werden. Die Jahresbeiträge und Geschenke seit 1899 wollen an die betreffenden Landesverbände nach Maßgabe der Einzahlungen und nach Abzug aller bisherigen Auslagen rückvergütet werden.
19. Statt des üblichen 3 jährigen Kongresses soll alljährlich ein Deutscher Verbandstag stattfinden.
20. Ausländische Schicksalsgenossen wollen von den Festbeiträgen befreit werden und es wollen ihnen dieselben Ermäßigungen wie den zahlenden einheimischen Genossen gewährt werden.
21. Für jeden wichtigen Antrag ist sofort nach Annahme eine Kommission, bestehend aus 3 bis 4 Schicksalsgenossen, zu wählen. Aufgabe dieser Kommission ist, dafür zu sorgen, daß die Ausführung des betreffenden Antrages angestrebt wird.
22. Ein zu wählendes Komitee ist dahin zu beauftragen, bei denjenigen Bundesstaaten Deutschlands, in denen Taubstummenanstalten noch auf Privatwohlthätigkeit angewiesen sind, Eingaben zu machen, die auf Verstaatlichung der Anstalten hinwirken.
23. In den größeren Städten soll für die Taubstummen ein Fortbildungsschulunterricht eingeführt werden, den alle entlassenen Taubstummen mehrere Jahre pflichtgemäß besuchen müssen.
24. Es sollen Taubstumme mit guten Zeugnissen auch im Staatsbetriebe Anstellung finden.

25. Zum Besuch von Gottesdiensten und Versammlungen sollen auswärtige Taubstumme Militärfahrkarten erhalten.
26. Die Ausstellung von Ausweisen zum Besuche der Gottesdienste soll durch jeden im Orte angestellten Geistlichen erfolgen können.
27. Da die Einladung zum Gottesdienst und zu Versammlungen meist durch eine Postkarte erfolgt, so wäre es eine große Portosparnis, wenn diese Einladungspostkarten zugleich als Ausweise für die Erlangung der Fahrpreisermäßigung gelten könnten.
28. Der Zentralverband der deutschen Taubstummen in Berlin soll in einen die Beschlüsse der jeweiligen Taubstummenkongresse ausführenden Exekutivauschuß umgewandelt und derselbe unter die Kontrolle des Kongresses gestellt werden.
29. Der für den Zentralverband der deutschen Taubstummen eingesammelte Fonds soll zur Ermöglichung der Ausführung der Kongreßbeschlüsse verwendet und alljährlich die Bilanz, respektive der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden.
30. Zwecks der Aufrechterhaltung der Aktivität des beantragten Exekutivauschusses für die Kongreßbeschlüsse sind sämtliche deutsche Taubstummenvereine resp. Einzelverbände zu veranlassen, Beiträge allvierteljährlich an den Exekutivauschuß zu liefern. Auf jedes Mitglied wären 10 Pf. Steuer pro Monat zu erheben. Diejenigen, die freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe liefern, wären als außerordentliche Mitglieder, resp. Wohltäter zu betrachten.
31. Die zuständigen Behörden sind zu bitten, zwecks Errichtung höherer Schulen für befähigte Taubstumme nach Ländern, wo solche bereits bestehen, einen oder zwei deutsche Taubstummenlehrer auf Staatskosten zum Studium zu senden.
32. Die zuständigen Behörden sind zu bitten, die am meisten befähigten Taubstummen als Geistliche für Taubstumme aufzustellen, wie solche beispielsweise in der Schweiz, Frankreich, England und Amerika sehr segensreich wirken.
33. Die zuständigen Behörden sind zu bitten, Fortbildungsschulen für erwachsene, aus den Anstalten entlassene Taubstumme beiderlei Geschlechts zu errichten.
34. Die befähigten, mit reichen Erfahrungen ausgerüsteten Taubstummen sind als Wanderredner im Interesse der Förderung der Taubstummen-sache aufzustellen. Die Bestreitung der Unkosten hätte der einzelne Verein resp. Verband zu übernehmen. Wenn nötig, könnten Extrasteuern in Form von Eintrittsgebühren erhoben werden.
35. In allen Volksschulen möge über das Ablesen vom Munde und das Hochdeutschsprechen mit Taubstummen gesprochen und die Zeichensprache resp. das Handalphabet gelehrt werden.

36. Es möge in allen Taubstummenschulen der Gewerbeunterricht eingeführt oder ein Gewerbehaus für die Taubstummen errichtet werden, zu welchem man die jährlich an die Meister zur Ausbildung ihrer taubstummen Lehrlinge auszahlenden Prämien verwenden soll.
37. Die einzelnen Landesverbände mögen sich dem Zentralverbände anschließen, indem sie nach der Zahl ihrer Mitglieder eine Kopfsteuer entrichten. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den Anforderungen, die an den Zentralverband gestellt werden, und wird vom Kongreß oder Verbandstage bestimmt.
38. Um den Verband leistungsfähiger zu machen, haben die einzelnen Mitglieder höhere Beiträge als bisher zu leisten.
39. Bei Ablehnung des 44. Antrages möge ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der über die Auflösung des Verbandes beschließen soll.
40. Der Kongreß wolle sich mit den Verkehrsministerien in Verbindung setzen, daß den Anstaltsvorständen und den Geistlichen bekannt gemacht wird, daß nur solche Taubstumme Fahrpreisermäßigung erhalten, welche den Gottesdienst auch wirklich besuchen wollen. Die Ausweise sollen deshalb nur dann zur freien Rückfahrt berechtigen, wenn darauf der Kirchenbesuch bescheinigt ist.
41. Es mögen die Verkehrsministerien um Gewährung von Fahrpreisermäßigungsscheinen zum Besuche von Angehörigen gebeten werden.
42. Die Kongresse sollen aufgehoben und dafür Verbandstage eingeführt werden.
43. Es möge an den Reichstag eine Petition eingereicht werden, in welcher gebeten wird, daß die Taubstummen eine verhältnismäßig geringere Steuer zahlen als Vollsinnige.
44. Es sollen strebsame Taubstummenvereine die Taubstummenlehrer dafür gewinnen, daß sie Vorträge über Literatur und wissenschaftliche Gebiete halten.
45. Die Vereinsvorstände sollen veranlaßt werden, daß sie die Mitglieder auf die wirtschaftlichen Gefahren bei Lohnkämpfen aufmerksam machen. Die Taubstummen sollen über das Wesen der Gewerkschaftsverbände, von Streiks, Lohnbewegungen und Tarifverträgen aufgeklärt werden.
46. Das Taubstummenwesen soll durch eine ernste Vereinstätigkeit gehoben werden.
47. In den Taubstummenvereinen sollen die Taubstummen über alle politischen Vorkommnisse aufgeklärt werden.
48. Es sollen in den Taubstummenschulen von tüchtigen Handwerksmeistern in wöchentlich 6—8 Stunden die betreffenden Handwerke den Taubstummen gelehrt werden.
49. Taubstumme Meister sollen leichter taubstumme Lehrlinge bekommen.

50. Bei gerichtlichen Verhandlungen (Schöffengerichten, Strafkammern, Schwurgerichten) ist bei der Vernehmung von schwachbegabten Taubstummen Zeugen oder Angeklagten ein intelligenter Taubstummer als Zwischendolmetscher neben dem gewöhnlichen Dolmetscher zu stellen.
51. Im Falle ein Sachverständiger über einen Taubstummen zu entscheiden hat, ob der Angeklagte sich seiner Handlungsweise bewußt war, ist ebenfalls ein intelligenter Taubstummer als Sachverständiger neben dem gewöhnlichen hinzuziehen.
52. Teilweise Abschaffung der Dolmetschergebühren.
53. Für größere Städte mit über 100 Taubstummen ist ein taubstummer Lehrer als Schiedsman anzustellen oder einer, der die Gebärdensprache vollkommen beherrscht.

Man sah freilich bald den allzugroßen Reichtum der Verhandlungsgegenstände ein und schweißte sie für den nächsten Vormittag in einige wenige zusammen. — Das Für und Wider der einzelnen Anträge hier zu wiederholen würde wohl viele unserer Leser nicht interessieren, überdies wurde ja auf dem Kongreß ausgemacht, daß jedem Teilnehmer ein gedrucktes Protokoll derselben zugeschickt werden solle. Die Leute sind freigebig! (Fortsetzung folgt.)

Büchertisch.

Ein sehr zeitgemäßes Buch nenne ich das soeben erschienene „**Übungsbuch für Schwerhörige und Ertaubte.** Das Ablese vom Munde. Von Franz Xaver Köger, Lehrer am königl. Zentral-Taubstummeninstitut München.“ Mit 16 Lauttafeln. — München und Berlin, Verlag von R. Oldenburg. Kartoniert.

Wohl zu den unglücklichsten Geschöpfen gehören die erst in späterem Alter Ertaubten. Im mündlichen Verkehr sind sie schlimmer daran und hilfloser, als die Taubgeborenen, die schon in frühem Kindesalter vom Mund ablesen lernen. Nicht umsonst sagt das Sprichwort: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Doch ist auch hier nicht alles verloren; da gibt es noch rettende Freunde und Berater. Ein solcher ist das obengenannte Buch! Auch zum Selbststudium sei es denjenigen Ertaubten und Schwerhörenden empfohlen, welche weder Mittel noch Zeit haben, die darin beschriebenen Kurse anhand eines sachverständigen Lehrers zu machen. Freilich sagt der Verfasser am Schluß seines Vorwortes mit Recht: Fleiß bringt Preis!

Briefkasten

Teile allen Lesern nochmals mit, daß ich schon lange **keine** Buchhandlung mehr habe. Meine Adresse heißt also nur: Eugen Sutermeister, Taubstummenprediger (oder: Redaktor) in Münchenbuchsee.

Nach **Ermatigen** und **Kollbrunn**: Danke sehr für die schönen Namenstag-Kartengrüße. Wir Berner feiern zwar die Namenstage nie, ja ich wußte nicht einmal, daß am 18. Nov. der meine war. Aber Ihr freundliches an mich Denken hat mich gerührt! — Es ist möglich, daß ich einmal nach Ermatigen komme.

Jo h. Mr. Nyffenegger (gehörlos), Schuhmacher in Gettnau (Kt. Luzern), sucht für sofort einen **gehörlosen Gesellen**.

Ein gehörloser Schneider im Berner Jura sucht für sofort einen gehörlosen **Gesellen**. Sich melden beim Redaktor d. Bl.

Für den **Weihnachtstisch der Taubstummen** werden empfohlen:

1. „**Klänge aus stiller Welt**“. Gedichte von Eugen Sutermeister (Mit Porträt). Fr. 2. 50.
2. „**Neue Predigten für Taubstumme**“ (2. Bändchen) von E. S. Preis: 90 Rp.
3. **Schweizerilcher Taubstummenkalender** für 1909 (Taschenbuch). Preis: 80 Rp.